

N a c h r i c h t.

Auf allerhöchste Landesfürstliche Verordnung wird von der K. K. Landeshauptmannschaft des Herzogthums Krain hiemit Jedermann kundgemacht, daß sowohl alle mit Sprengglase belegte Waaren, als die sogenannte Glasfedern, der Gesundheit höchst gefährlich befunden worden seyen, weil das diesen Waaren ohnehin nur schwach anklebende Sprengglas theils durch seine eigene Schwere, theils durch die Reibung, oder durch Feuchtigkeit, und allzugrosse Trockne gar leicht sich ablöset, und sowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Leibs, wohin öfters ein solcher Sprengglasstaub durch die Speisen, oder auf andere Art ganz unvermerkt gelanget, unvermeidlichen Schaden zufügt.

Es wird daher die Verfertigung = Einfuhr aus fremden Ländern, und die Veräußerung, und Tragung aller derley mit Sprengglas belegten Waaren, als da sind, Bänder, Fächer, Spaliere, Konfekttaufsätze, Aufzuge, Kinderspiele, und dergleichen, wie sie immer Namen haben mögen, samt den Glasfedern von dem Tage der Kundmachung an, auf das schärfeste verboten, und werden diejenige, welche nach einer Zeit von vier Wochen dagegen handeln, und betreten werden, nebst der Confiscation der Waare, noch mit einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthalern ohne Nachsicht belegt werden. Laybach den 2ten Augusti 1782.